

# MATTIL & KOLLEGEN

---

Kanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht

**München - Berlin**

## **Stellungnahme**

**der Kanzlei Mattil & Kollegen**

**zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW V Umsetzungsgesetz)  
BT-Drucksache 18/6744**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Arndt-Brauer,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können:

Die Kanzlei Mattil & Kollegen ist seit vielen Jahren im Bereich des Verbraucherschutzes tätig. Wir vertreten insbesondere Kleinanleger, die ihre Ersparnisse in Kapitalanlagen verloren haben oder gefährdet sehen. Den Schwerpunkt bilden dabei geschlossene Fonds (seit Inkrafttreten des KAGB: AIF), Vermögensanlagen und gewisse Versicherungsprodukte. Kleinanleger bedürfen besonderen Schutzes vor den Angeboten des Finanzmarktes.

Mit der OGAW V Richtlinie werden insbesondere Bestimmungen über die Vergütungspolitik, die Aufgaben und Haftung der Verwahrstellen und die Sanktionen harmonisiert. Über die Richtlinie hinaus regelt der Gesetzentwurf die Vergabe von Gelddarlehen, u.a. für Publikumsfonds. Geändert werden mit dem Gesetzentwurf auch weitere, Publikumsfonds betreffende Regelungen in den §§ 261 bis 263 KAGB.

Mit der OGAW V Richtlinie soll der Verbraucherschutz verbessert werden. Die in dem Umsetzungsgesetz enthaltenen Veränderungen sind jedoch ein Rückschritt gegenüber der prinzipiell strengen Regulierung im KAGB.

## 1. Darlehensvergabe für Rechnung eines AIF

In bestimmten Fällen soll die Vergabe von Darlehen zulässig sein, wobei wir unsere Stellungnahme insbesondere auf Publikumsfonds, in denen Kleinanleger anlegen dürfen, fokussieren möchten:

Neben der Verordnung ELTIF (hierzu siehe unten gesondert) erlaubt § 2 Abs. 9, § 285 Abs. 3, § 261 Abs. 1 Nr. 8 die Vergabe von Darlehen für Rechnung des geschlossenen Publikums AIF an Unternehmen, an denen der AIF bereits beteiligt ist (für geschlossene Spezial AIF ist gemäß § 285 Abs. 2 KAGB-E auch die Vergabe von Gelddarlehen an „Fremde“ zulässig).

Zunächst ist in Erinnerung zu rufen, dass in vielen EU-Mitgliedsstaaten keine Publikums AIF im Rahmen der AIFM Umsetzung geschaffen wurden. Im deutschen KAGB wurde die Möglichkeit der Publikums AIF für Kleinanleger vorgesehen, die bislang in die in § 261 KAGB genannten Vermögenswerte investieren durften. Das Verbraucherschutzverständnis des Gesetzgebers ging davon aus, dass eine Anlage in Sachwerte und andere Vermögenswerte soll erfolgen dürfen, die einen gewissen Vermögenserhalt gewährleisten dürften. Die Vergabe von Darlehen an Beteiligungsunternehmen aus dem Vermögen geschlossener Publikums AIF sehen wir mehr als kritisch, und zwar aus folgenden Gründen:

- Wir haben schon bei der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in das KAGB Zweifel angemeldet, ob geschlossene Fonds für Kleinanleger ein geeignetes Anlageprodukt sind. Ein Anleger erwirbt keinen Sachwert oder Unternehmensbeteiligung, sondern stets nur einen Kommanditanteil an einer Kommanditgesellschaft, die aus unserer Erfahrung das von Kleinanlegern anvertraute Kapital zum großen Teil in einer Weise angelegt und verwaltet haben, die kaufmännisch nicht vertretbar war. Überzogene Provisionen, sonstige weiche Kosten, Unerfahrenheit der Emittenten und Misswirtschaft bei der Verwaltung haben unzählige Kleinanleger ihre Ersparnisse gekostet. Die durch die AIFM Umsetzung erfolgte Regulierung im KAGB ließ auf „bessere Zeiten“ hoffen. Die Zulässigkeit der Vergabe von Darlehen an Beteiligungsunternehmen sollte wieder aufgegeben werden. Aus unserer Sicht und Erfahrung besteht die Gefahr, dass die AIF davon Gebrauch machen werden, um finanzielle Löcher zu stopfen und Unternehmen am Leben zu erhalten, die die entsprechenden Voraussetzungen nicht bieten. Ein Fehlinvestment kann auf diese Weise vertuscht und nicht ordnungsgemäß beendet, sondern künstlich am Leben erhalten werden.

Ein AIF bzw. die KVG könnte dazu geneigt sein, nicht allzu strenge Maßstäbe an eine Darlehensvergabe anzulegen, da der Verlust das Kapital der Kleinanleger treffen würde. Eine Darlehensvergabe ohne entsprechende Bonitätsprüfung und Sicherheiten sollte nicht möglich sein. Eine Bank wird bei der Kreditvergabe den Darlehensnehmer auf seine Rückzahlungsfähigkeit begutachten und die vorhandenen und erforderlichen Sicherheiten in Anspruch nehmen. Der AIF soll die Darlehensvergabe offenbar, mit dem Geld der Kleinanleger, ohne die banktypischen Überprüfungen und Gegenleistungen gewähren dürfen. Das halten wir für absolut nicht vertretbar. Bei Gelddarlehen handelt es sich nicht um Anlagen, sondern illiquide und damit spekulative Geldverwendung, die mit einem Investmentvermögen (für Kleinanleger) nichts mehr zu tun hat.

Bei der Darlehensvergabe handelt es sich um eines der in § 1 KWG genannten, typischen Bankgeschäfte. Das KWG geht davon aus, dass Kreditgeschäfte von Instituten bzw. Personen unternommen werden, die über die entsprechende Erfahrung und Kompetenz verfügen (§ 25 a, § 25 c KWG). Ein Geschäftsleiter muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen und mit einem Risikomanagement und einem internen Kontrollsystem ausgestattet sein. Ein Geschäftsleiter muss fachlich geeignet und zuverlässig sein. Er muss in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse aufweisen. Für eine AIF Geschäftsführung oder eine KVG gelten diese Vorschriften nicht. Für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen (§ 285 Abs. 3) sollen auch die §§ 29 und 30 KAGB (Risikomanagement, Liquiditätsmanagement) nicht anwendbar sein. Wir können nicht nachvollziehen, wie ein nicht bankmäßiger ausgebildeter Mitarbeiter in der Lage sein soll, Kreditengagements zu überwachen. Dazu gehört ja auch die Anpassung von Konditionen, die nach § 2 Abs. 9 - E keine Darlehensgewährung sein soll.

Wir möchten zwei Beispiele aus unserer Praxis schildern:

Der sogenannte Falk Zinsfonds warb von ca. 3.000 Kleinanlegern Kapital ein, um dieses an geschlossene Fonds als Darlehen zu vergeben. Die geschlossenen Fonds der Falk-Gruppe waren jedoch bereits so marode, dass bald darauf die Insolvenz eintrat.

Infraplan-Gruppe: Über zwei geschlossene Fonds wurde Kapital von Anlegern eingesammelt, das an eine Reihe von Unternehmen der Immobilienbranche als Darlehen vergeben wurde. Die gewährten Darlehen sind, wie sich der Insolvenzverwalter ausdrückte, in der Unternehmensgruppe versickert. Der Insolvenzverwalter stellte dort auch fest, dass es keine ordnungsgemäße Geschäftsleitung, keine ausgebildeten

Mitarbeiter, keine Überwachungs- oder Kontrollsysteme gab und alles Geld durch eine einzige Kasse floss.

Den Einsatz von Darlehen sehen wir nicht als flexibles Element der Unternehmensfinanzierung, wenn sie ohne Bonitätsprüfung und ohne Sicherheiten vergeben werden und Liquiditätsschwierigkeiten überbrücken sollen. Aufgrund der oben genannten Gründe steht zu befürchten, dass solche Darlehen leichtfertig bewilligt werden. In der Vergangenheit haben viele Anbieter eine Lücke im KWG dazu ausgenutzt, sogenannte Nachrangdarlehen aufzunehmen, was aufgrund des uferlosen Missbrauchs schließlich im Vermögensanlagegesetz zur Prospektpflicht führte. Auch diese „Darlehen“ waren ohne bankkaufmännischen Verstand verwaltet worden.

Die Vergabe von Darlehen ist nur unter den in § 285 Abs. 3 und im Weiteren in Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen möglich. Insbesondere das Erfordernis Nr. 2 weckt Erinnerungen an die Handhabung geschlossener Fonds der vergangenen Jahre. In den meisten Fällen wurden Liquidationsüberschüsse für Ausschüttungen an Anleger verwendet. Die Versuchung, diese als Darlehen an andere Unternehmen zu verwenden, bei denen es zu einer Fehlinvestition gekommen ist, dürfte damit gegeben sein. Außerdem muss ein Darlehen in diesem Falle nachrangig sein. Dann handelt es sich aber nicht um ein echtes Darlehen, sondern wohl eher eine Art Eigenkapitalersatz.

OGAW bzw. deren Kapitalverwaltungsgesellschaften dürfen keine Darlehen gewähren (wohl aus gutem Grund). Auch deshalb drängt sich die Frage auf, mit welcher Rechtfertigung die Darlehensvergabe Publikums AIF erlaubt sein soll.

## **2. ELTIF**

Zu den zur Darlehensvergabe berechtigten AIF gehören auch ELTIF, bei denen sich um Publikumsfonds handelt, die grenzüberschreitend vertrieben werden dürfen. Es ist zu erwarten, dass sich diese AIF, aufgrund des Europäischen Passes, etablieren und weit verbreiten werden.

Die zulässige Investitionspalette der ELTIF ist groß: Die zulässigen Anlagevermögenswerte der ELTIF sind breit gestreut: nicht übertragbare Wertpapiere, Beteiligungen, Schuldtitel, Kredite, nachgeordnete Darlehen, stille Beteiligungen, Genussrechte und anderes. Die Ver-

ordnung ELTIF lässt also die Anlage in Anlageformen zu, die in Deutschland zum Teil zu dem sogenannten Grauen Kapitalmarkt gehören (teilweise reguliert im Vermögensanlagen-gesetz). In den Erwägungsgründen der Verordnung ELTIF (2015/760) heißt es ausdrücklich, dass sich das Produkt möglicherweise nicht für Kleinanleger eignet. Aus diesem Grunde müssen Kleinanleger eine geeignete Anlageberatung erhalten. Nach Artikel 30 Abs. 6 der Verordnung können Kleinanleger ihre Zeichnung binnen einer Frist „stornieren“ und erhalten ihr Geld ohne Abzüge zurück. Hier stellt sich die Frage, von wem der Anleger sein Geld zu-rück erhält: Von der Fondsgesellschaft selbst, also dem AIF? Nach deutscher Recht-sprechung kann ein Anleger von der Fondsgesellschaft nur ein Abfindungsguthaben, nicht aber seine Einlage zurückverlangen (fehlerhafte Gesellschaft). Dieser Grundsatz würde durch die Verordnung durchbrochen.

Ein ELTIF darf auch an Kleinanleger vertrieben werden. Bei Zulassung in einem EU-Mitgliedsstaat darf der Vertrieb auch grenzüberschreitend stattfinden, ohne erneute Zulas-sung durch den Zielstaat. Hier stellt sich zunächst dasselbe Problem wie schon in der Pros-pektrichtlinie, die den grenzüberschreitenden Vertrieb erlaubt, wenn der Prospekt in einem Mitgliedsstaat genehmigt wurde. Weder eine klare Regelung zur Sprache des Prospektes, noch zum anwendbaren Recht findet sich in der Verordnung.

Hierzu möchten wir ein konkretes Beispiel aus der Praxis erwähnen:

Die in Paris ansässige EXANE S.A. hatte einen Prospekt in Luxemburg billigen lassen, um damit in Deutschland und Österreich Zertifikate an Kleinanleger zu verkaufen. Der 220-seitige Prospekt ist in Englisch und Französisch verfasst. Nach der Prospektrichtlinie kann der Prospekt in einer in Finanzkreisen üblichen Sprache verfasst und sodann in jedem Mit-gliedsstaat verwendet werden. Wenn ein Anleger einen Verlust erleidet, muss er den Pros-pekt auf seine Kosten übersetzen lassen (Übersetzungskosten: zigtausend Euro). In der Prospektrichtlinie ist nirgends festgehalten, dass es sich bei der üblichen Finanzsprache um Englisch handeln muss. In dem Prospekt ist außerdem vorgesehen, dass Französisches Recht zur Anwendung kommt und ein Rechtsstreit in Paris zu führen ist. Der Kleinanleger muss also den Prospekt auf seine Kosten übersetzen lassen, sich einen Anwalt in Paris su-chen, mit dem er sich verständigen kann und der das Verfahren dort für ihn führt. Ein aus-sichtsloses Unterfangen, das jeden Rechtsstreit im Keim erstickt.

Dieselben Probleme werden bei dem Vertrieb von AIF auftreten. In dem KAGB bzw. der ELTIF Verordnung gibt es keine Vorschriften, wonach der Emittent den Prospekt in die Spra-che des Ziellandes übersetzen muss und dortiges Recht Anwendung findet. Wenn die Rechtslage so bestehen bleibt, hat ein Kleinanleger keine reellen Aussichten, Ansprüche gel-tend zu machen und durchzusetzen.

ELTIF dürfen in Produkte wie Genussrechte und stille Beteiligungen investieren, die europaweit nicht harmonisiert sind. Infrastrukturprojekte und Unternehmen sollen das über ELTIF auch von Kleinanlegern angelegte Kapital anziehen. Der Schwerpunkt der Verordnung liegt, so Erwägungsgrund 4, auf der Förderung langfristiger Investitionen in die Realwirtschaft.

#### **Zur Sprachenregelung:**

Nach § 310 Abs. 2 KAGB kann der Prospekt in einer in „internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache“ vorgelegt werden. Lediglich die wesentlichen Anlegerinformationen müssen auf Deutsch übersetzt werden.

#### **Zu dem Gerichtsstand und anwendbarem Recht:**

Nach § 319 KAGB gibt es zwar eine zwingende Regelung, wonach der ausländische AIF bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft einen Repräsentanten im Inland benennen muss, an dessen Sitz ein Gerichtsstand besteht. Eine Regelung zum anwendbaren Recht fehlt jedoch.

Erforderlich wäre also eine ergänzende Regelung, dass das Recht am Sitz des Kleinanlegers zwingend anwendbar ist und der Emittent den Prospekt und sonstige Unterlagen in die Sprache des Zielstaates übersetzen muss.

### **3. Bemessungsgrundlagen in §§ 261 bis 263 KAGB**

§§ 261 bis 263 KAGB (Anlagegrenzen, Risikomischung, Beschränkung von Leverage bei geschlossenen Publikums AIF) werden dahingehend geändert, dass nicht mehr die Werte und Verkehrswerte der Vermögensgegenstände der Anknüpfungspunkt sind, sondern das eingebrachte Kapital und das noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital maßgeblich sein soll. Künftig soll also eine Kreditaufnahme bis zu 150 % des eingebrachten und zugesagten Kapitals erlaubt sein (jetzt sind es 60 % bezogen auf den Verkehrswert). Ein AIF mit einem gezeichneten Kapital von 100 Mio Euro, von dem erst 20 Mio Euro einbezahlt sind, könnte also einen Kredit in Höhe von 150 Mio Euro aufnehmen. Die Grundlage ist allerdings der gezeichnete Betrag (bereinigt um von den Anlegern zu tragenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen). Die Anlehnung der zulässigen Kreditaufnahme und der Fremdwährungsrisiken an die echten Werte von Vermögensgegenständen, wie bisher, ist dem Entwurf vorzuziehen, weil die Neuregelung Kreditaufnahmen in schwindelerregender Höhe erlaubt. Ein zugesag-

tes Kapital als Bezugsgröße ist ungeeignet, da es in der Praxis oft vorkam, dass dieses zugesagte Kapital nicht einbezahlt wurde.

Der Anlagehorizont eines ELTIF und die Möglichkeit der Kreditaufnahme dürfte eher in das Bild unternehmerischer Tätigkeit passen, denn in das eines stabil angelegten Vermögens.

#### **4. Genossenschaften**

Durch die Aufhebung des § 2 Abs. 4 b werden Genossenschaften nicht als Investmentvermögen behandelt. Auch das Vermögensanlagegesetz verzichtet auf das Erfordernis eines Prospektes, wenn Genossenschaftsanteile angeboten werden. Den beigetretenen Genossen können partiarische nach Nachrangdarlehen sowie sonstige Anlagen unbegrenzt angeboten werden.

Prinzipiell ist nachvollziehbar, dass Genossenschaften nicht als Vermögensanlagen oder Investmentvermögen gelten sollen, da das Verständnis von einer Genossenschaft historisch anders betrachtet wird. Sie soll einen bestimmten Zweck fördern und nicht auf Profit ausgerichtet sein. In der Praxis haben wir jedoch andere Erfahrungen gemacht:

Eine Wohnungsbaugenossenschaft mit etwa 450 Wohnungen und 450 Genossen beauftragte einen Strukturvertrieb mit der Geldbeschaffung. Die Genossenschaft verkaufte an etwa 10.000 Anleger Genossenschaftsanteile, die verständlicher Weise Rendite sehen wollten. Dies war gar nicht möglich, da die 450 Genossen die entsprechenden Wohnungen bewohnten und dafür eine geringe Miete zahlten.

Eine Genossenschaft Umwelttechnologie veräußerte an eine Mandantin unserer Kanzlei Genossenschaftsanteile für 500,00 €. Nach Beitritt zur Genossenschaft erleichterte man sie um ein „Nachrangdarlehen“ in Höhe von 200.000,00 €. Die Genossenschaft ist insolvent, gegen die Verantwortlichen ermittelt die Staatsanwaltschaft.

Eine Wohnungsbaugenossenschaft in Berlin veräußerte Genossenschaftsanteile für die Errichtung einer kompletten Wohnanlage. Obwohl erst wenige Genossenschaftsanteile verkauft waren, wurden Bauaufträge vergeben, die nicht bezahlt werden konnten. Nach dem Baustopp fürchten die Genossen um ihr Geld. Die Geschäftsleitung war völlig dilettantisch und unerfahren.

Die aufgegebene Regulierung von Genossenschaften dürfte zu weiteren Missbrauchsfällen führen. Die derzeitige Rechtslage lädt dazu regelrecht ein, was aus Sicht der vielen soliden Genossenschaften besonders ärgerlich sein wird. Der Ruf einer traditionell gewachsenen und sozialen Wirtschaftsform kann dadurch in Verruf geraten.

## 5. Sonstiges

Nach § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KAGB soll ein Anleger als semiprofessioneller Anleger gelten, wenn er kraft Gesetzes Anteile an einem Spezial-AIF erwirbt, also z. B. durch Erbschaft. Eine Vielzahl der von uns vertretenen Anleger hat Anteile an geschlossenen Fonds geerbt und kann als Verbraucher nicht wie ein semiprofessioneller Anleger behandelt werden. Gegebenenfalls ist klar zu stellen, dass er als semiprofessioneller Anleger nur für dieses geerbte Investment gilt.

## 6.

Da jede Gesetzesänderung im Sternzeichen Anlegerschutzverbesserung stehen sollte, möchten wir nochmals den bereits im Rahmen des Kleinanlegerschutzgesetzes aufgeworfenen Vorschlag wiederholen:

### Rechtsverfolgung/Rechtssicherung

In fast allen, der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Skandalfällen und in den vielen weniger bekannten Anlagenpleiten ist es in der Regel zu spät, wenn die BaFin oder bspw. eine Staatsanwaltschaft in das Geschehen eingreift. Die vielen betroffenen Kleinanleger sind meist auf sich gestellt und nicht im Ansatz in der Lage ihre Rechte wahrzunehmen. Da ihnen die Hintergrundinformationen, Beweise und Durchsetzungsmöglichkeiten fehlen, gelingt es den Emittenten und anderen Verantwortlichen in der Regel, die Verfahren bis zum Eintritt einer Verjährung zu überstehen. Nachstehend sollen dazu zwei Beispiele dargestellt werden:

- Lehmann Brothers: Die US-Gesellschaft verkaufte an 50 000 Rentner in Deutschland ihre wertlosen Zertifikate. Ein paar wenige, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügten, konnten die Beraterbanken verklagen. Der allergrößte Teil der Rentner ist auf dem Schaden sitzen geblieben, bereits nach kurzer Zeit waren alle Ansprüche verjährt. In den USA wurde aufgedeckt, dass eine große Wirtschaftsprüfungsgesell-

schaft und eine Ratingagentur falsche Testate und Gefälligkeitsratings erteilt hatten, mit deren Hilfe Lehmann Brothers sich einige Jahre über Wasser hielt. In den USA werden solche Unternehmen zivil- und strafrechtlich verfolgt, bei uns nicht. Die Ansprüche sind wohl verjährt. Die BaFin müsste sich für die Vielzahl der Geschädigten positionieren und dafür sorgen, dass die Ansprüche deutscher Anleger gewahrt bleiben, also nicht verjähren und den geschädigten Anlegern die erforderlichen Informationen zukommen.

- Ein Emittent hatte durch ihren Geschäftsführer einen Immobilienfonds (mehrere tausend Kleinanleger) durch den Abschluss von SWAP-Verträgen ruiniert. Die Fondsgeschäftsführung dachte gar nicht daran, den Vorgang ihrer Haftpflichtversicherung zu melden, stattdessen ließ sie einfach den Fonds in die Insolvenz gehen. Die BaFin müsste Maßnahmen ergreifen und die Emittentin auffordern, den Schaden ihrer Haftpflichtversicherung zu melden und bis zur Regulierung auf eine Verjährungseinrede zu verzichten.

Diese kollektive Rechtsverfolgung oder Rechtssicherung würde nicht bedeuten, dass die Aufsichtsbehörde zur Geltendmachung und Verfolgung der Ansprüche der einzelnen Anleger verpflichtet sein soll. Ansprüche können aber kollektiv gesichert werden, um zumindest den Rahmen zu gewährleisten, Anlegern ihre Ansprüche zu erhalten.

Ähnliche Befugnisse stehen der ESMA nach der MiFIR (Verordnung Nr. 600/2014) zu, siehe z. B. Artikel 45 Abs. 1 b: Die ESMA kann Personen dazu auffordern, Maßnahmen zu ergreifen.

## 7. Verwahrstellen

Für OGAW dürfen als Verwahrstellen nur Kreditinstitute beauftragen. AIF dagegen können auch gem. § 80 Abs. 3 KAGB Treuhänder beauftragen, die berufsständischen Regeln unterliegen (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer). Wir haben dagegen stets Bedenken angemeldet. Die Erfahrung mit unzähligen Fonds hat bewiesen, dass Treuhänder immer von den Initiatoren ausgesucht werden und von diesen in der Regel abhängig sind. Sie fügen sich völlig den Weisungen des Emittenten und handeln sogar gegen die Interessen der Anleger. Ein weiteres und großes Problem ist die Haftung der Treuhänder im Falle einer Pflichtverletzung. Wir führen mehrere Verfahren gegen Treuhänder, die zur Schadensersatzleistung nicht in der Lage sind und deren Haftpflichtversicherung die Regulierung verweigern, weil sie einwenden, dass die Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt wurden. Dieser Einwand ist oft berechtigt und führt dazu, dass die Anleger nicht entschädigt werden. Die

Einrichtung einer haftenden und unabhängigen Verwahrstelle ist eines der tragenden Elemente der AIF Richtlinie. Auch AIF müssten daher ausschließlich Kreditinstitute als Verwahrstellen beauftragen dürfen.

Mattil & Kollegen  
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Thierschplatz 3  
D-80538 München  
Tel.: 089/24 29 38-0  
FAX: 089/24 29 38-25  
E-Mail: [mattil@mattil.de](mailto:mattil@mattil.de)  
web: [www.mattil.de](http://www.mattil.de)